

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

Präsidium  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431  
E [praesidium@wktiroel.at](mailto:praesidium@wktiroel.at)  
W [WKO.at/tirol](http://WKO.at/tirol)

Per E-Mail an: [wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at)  
cc an: [buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at](mailto:buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at)

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum      |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|------------|
| WFE-E-080/21-2026               | Mag. Garbislander             | 1304      | 13.07.2026 |

## STELLUNGNAHME zum Entwurf einer Verordnung, mit der Beschleunigungsgebiete für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden (Tiroler Beschleunigungsverordnung für Photovoltaikanlagen - TBVO-PV)

Der vorliegende Entwurf wird dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt. Die Zielrichtung, geeignete Flächen für Photovoltaikanlagen auszuweisen und dadurch Verfahren zu straffen, entspricht dem unionsrechtlichen Anliegen der RED III sowie dem praktischen Erfordernis eines rascheren Ausbaus erneuerbarer Energie.

Entscheidend ist jedoch, dass die Verordnung in der praktischen Anwendung tatsächlich zu beschleunigten, planbaren und wirtschaftlich umsetzbaren Verfahren führt. Die bloße Ausweisung von Beschleunigungsgebieten reicht nicht aus, wenn im Vollzug weiterhin unklare Zuständigkeiten, zusätzliche Prüfungen, unverhältnismäßige Auflagen oder faktisch reguläre Genehmigungsverfahren entstehen.

### Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Ausweisung der in den § 3 (Beschleunigungsgebiete ohne Minderungsmaßnahmen) und § 5 (Beschleunigungsgebiete mit Minderungsmaßnahmen) genannten Flächen als Beschleunigungsgebiete ist der richtige Ansatz.

§ 5 sollte allerdings lauten: *Beschleunigungsgebiete mit potenziellen Minderungsmaßnahmen*. Bei diesen Beschleunigungsgebieten sollte ein kurzes Screening durchgeführt werden und folgendes Ergebnis liefern:

1. ob eine ökologische Baubegleitung erforderlich ist (die ist besonders bei kleineren Projekten ein erheblicher Kostenfaktor)
2. welche konkreten Minderungsmaßnahmen im Einzelfall notwendig sind, da nicht bei jedem Projekt alle aktuellen Punkte sinnvoll sind;
3. sollte keine ökologische Baubegleitung nötig sein, sollte auch die Minderungsmaßnahmen nicht zu erfüllen sein;

Weiters geht hier nicht klar hervor, wer für eine Nicht-Feststellung einer erheblichen unvorhergesehen Umweltauswirkung zuständig ist, dies sollte definiert werden. Der zentrale Nutzen der Verordnung liegt in der Verfahrensbeschleunigung. Diese Wirkung geht verloren, wenn nach der Einreichung unklar bleibt, ob weitere Stellen ein reguläres Genehmigungsverfahren verlangen (können) oder ob zusätzliche Prüfungen im Einzelfall wieder vollumfänglich durchgeführt werden.

Eine unklare Screening-Regelung verursacht Rechtsunsicherheit, Verzögerungen und Kosten. Besonders kleinere Projekte können durch ökologische Baubegleitung, Gutachten oder pauschale Auflagen wirtschaftlich belastet werden. Deshalb muss das Screening projektbezogen, verbindlich und abschließend ausgestaltet sein.

### **Zu § 3 - Beschleunigungsgebiete ohne Minderungsmaßnahmen**

#### **(1) a) Parkplätze mit mehr als 600 m<sup>2</sup> Grundfläche:**

Statt ab einer Grundfläche von 600 m<sup>2</sup> sollte auf einen Wert von 500 m<sup>2</sup> revidiert werden, um keinen rechtsleeren Raum zu schaffen. Parkplätze bis ca. 500 m<sup>2</sup> (entspricht rund 100 kW) Grundfläche sind über das TEG geregelt. Wird hier ein Richtwert von 600 m<sup>2</sup> herangezogen kann unter Umständen eine Lücke zwischen einer Grundfläche von 500 m<sup>2</sup> und 600 m<sup>2</sup> entstehen, welche zu Unklarheiten bei den Genehmigungen führen kann.

#### **d) nach den straßen- und eisenbahnrechtlichen Vorschriften genehmigte Lärmschutzwände:**

Es ist zu befürworten, dass Lärmschutzwände zu den Beschleunigungsgebieten ohne Minderungsmaßnahmen gehören, jedoch ist hier darauf zu achten, dass die Blendung von PV Anlagen NICHT als Ablehnungsgrund verwendet wird. PV Anlagen haben wesentlich geringere Blendungspotentiale als zB Glasfassaden (PV Anlagen liegen zwischen 3.600 bis 80.000 Cd/m<sup>2</sup> und Glasfassaden bei 80.000 bis 200.00 Cd/m<sup>2</sup>) und bieten hier vor allem im Winter ein enormes Potenzial für die Stromerzeugung. **Es sollte daher explizit festgehalten werden, dass für entsprechende PV-Anlagen keine Blendgutachten (mehr) vorzulegen sind.**

#### **e) Anbruchsverbauungen zum Schutz vor Lawinen oberhalb der Waldgrenze**

Eine Ergänzung um geeignete Anbruchsverbauungen auch unterhalb der Waldgrenze ist sinnvoll, sofern dort keine tatsächlichen ökologischen oder forstlichen Konflikte bestehen, da es hier interessante Gebiete zur Stromgewinnung mittels Photovoltaik gibt, besonders wenn kein Wald in einzelnen Bereichen vorhanden ist.

#### **f) Dächer mit mehr als 600 m<sup>2</sup> und Fassaden von Gebäude**

- a. Statt ab einer Grundfläche von 600 m<sup>2</sup> sollte auch hier auf einen Wert von 500 m<sup>2</sup> revidiert werden, um keinen rechtsleeren Raum zu schaffen. Siehe hierzu die Ausführungen unter a)
- b. Ausgenommen sind lt. Verordnung Gebäude mit geschichtlicher, künstlerischer und landeskultureller Bedeutung. Es ist nicht klar definiert nach welche Kriterien Gebäude unter diese Einteilung fallen.
- c. Siehe d) auch hier sollte explizit vorgegeben werden, dass Blendgutachten nicht erforderlich sind

Zusätzlich sollten weitere geeignete Flächen, die im Bereich Photovoltaik Potential aufweisen, ausdrücklich aufgenommen werden, um den Ausbau zu forcieren. Hierzu zählen insbesondere:

1. Staumauern
2. Galerieverbauungen
3. Brüstungen und Randbereiche von Fahrbahnen
4. Agri-PV-Flächen
5. PV-Zäune bei landwirtschaftlichen Betrieben und Privatpersonen
6. Bahn- und Fahrbahndämme
7. schwimmende Photovoltaikanlagen auf Speicherteichen

#### **Zu § 4 - Regeln für Minderungsmaßnahmen**

Der Maßnahmenkatalog des § 4 ist grundsätzlich sachgerecht, soll jedoch nicht als pauschal verpflichtender Maßnahmenkatalog für jedes Projekt verstanden werden

- (1) a) die Namhaftmachung einer geeigneten Person als ökologische Baubegleitung:  
Die Erläuterungen besagen, dass die ökologische Baubegleitung „in der Regel erforderlich“ ist. Jedoch wäre in der Praxis eine Vorprüfung statt einer Pauschalpflicht wesentlich sinnvoller:
- a. Kurzscreening durch Fachperson
  - b. Wenn keine relevanten Habitatstrukturen, Fortpflanzungsstätten, Gewässernähe oder sensible Arten vorliegen: Verzicht auf ökologische Baubegleitung.
  - c. wenn Risiken vorliegen: gezielte ökologische Baubegleitung für die kritischen Bauphasen.

b)-n) Diese Absätze sollten zur Gänze gestrichen werden. Es obliegt der ökologischen Baubegleitung festzustellen, welche Maßnahmen zur Wahrung der Umweltinteressen notwendig und umzusetzen sind. Diese hat die Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen und aufzunehmen und davon abgeleitet sind in Folge alle nötigen Maßnahmen zum Schutz eines sensiblen Umfeldes zu definieren und umzusetzen.

#### **Zu § 5 - Beschleunigungsgebiete mit potenziellen Minderungsmaßnahmen**

- (1) c) Bergbaugebiet  
Sollten Steinbrüche nicht unter Bergbaugebiete fallen, so sollten sie extra aufgezählt werden, da es besonders in Tirol sehr viele Steinbrüche mit südlicher Ausrichtung gibt und diese somit viel Potenzial bieten.
- (2) a) Gewässer nach § 3  
Es geht nicht klar hervor, ob Speicherteiche unter den Begriff Gewässer fallen oder nicht. Speicherteiche sollten Teil der Beschleunigungsgebiete sein, da schwimmende Photovoltaikanlagen eine sinnvolle Nutzung darstellen, sofern konkrete ökologische Anforderungen eingehalten werden.
- (3) Die Außengrenzen der im Abs.1 festgelegten Flächen können in unmittelbaren Randbereichen, sofern technisch sinnvoll und ökologisch vertretbar, bei der konkreten Nutzung geringfügig überschritten werden  
Wenn nicht eindeutig feststeht, wer eine geringfügige Überschreitung beurteilt, entstehen wieder Verzögerungen und Unsicherheiten. Den BHs oder dem Gremium Erneuerbare Energien im Land Tirol sollte die Befugnis übertragen werden, das Ausmaß der Überschreitung festzulegen.

**Netzanschluss, Trafostationen, Speicher und Kabeltrassen sind zu wenig abgesichert**

Die Unterlage nennt bei der Potenzialprüfung ausdrücklich **Netzinfrastuktur und Speicherung** als Kriterien. Gleichzeitig beschreibt der Umweltbericht selbst, dass bei alpinen PV-Anlagen auch Trafostationen, Netze und Zufahrtswege relevant sind. Im Verordnungstext ist aber nicht sauber geregelt, ob notwendige Nebenanlagen – insbesondere:

- Trafostationen
  - Wechselrichterplätze
  - Batteriespeicher
  - Kabeltrassen
  - kurze Netzanschlussleitungen
  - temporäre Montage- und Lagerflächen
  - Zufahrten für Bau und Wartung
- automatisch mitumfasst sind.

**Eine PV-Fläche ohne gesicherten Netzanschluss ist kein realisierbares Projekt!**

Wenn jede Kabeltrasse oder Trafostation wieder gesondert diskutiert wird, verliert die Verordnung ihren Nutzen.

Nebenanlagen und Anschlussinfrastruktur sollten ausdrücklich miterfasst werden, zumindest bis zu klar definierten Grenzen, zum Beispiel innerhalb eines bestimmten Abstandes oder bei nachweislich kürzester technisch sinnvoller Trassenführung.

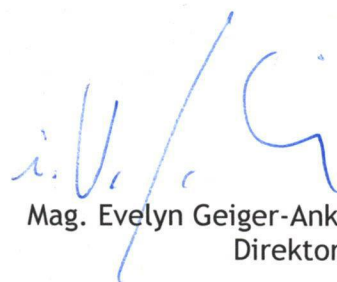
Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anmerkungen stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler  
Präsidentin



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin